

# Vertrag zur ergänzenden Regelung der Rechte und Pflichten nach EEG

zwischen

.....  
.....  
.....,

- nachstehend „Anlagenbetreiber“ genannt -

und

.....  
.....  
.....,

- nachstehend „Netzbetreiber“ genannt -

## § 1

### Vertragsgegenstand

- (1) Der Anlagenbetreiber betreibt in \_\_\_\_\_ Windenergieanlage(n) des Fabrikats \_\_\_\_\_ (nachfolgend Anlage genannt). Die elektrische Anschlussleistung beträgt \_\_\_\_\_ kW.
- (2) Dieser Vertrag regelt die Abnahme und Vergütung von Strom, den der Anlagenbetreiber in seiner Anlage gemäß dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – nachfolgend „EEG“ genannt) vom 21.07.2004 erzeugt und in das Netz des Netzbetreibers einspeist.

## § 2

### Abnahmepflicht

- (1) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die gesamte elektrische Energie, die in seiner Anlage erzeugt wird, in das Netz des Netzbetreibers einzuspeisen.
- (2) Der Anlagenbetreiber speist die in der Anlage erzeugte und dem Netzbetreiber angebotene elektrische Energie in das Hoch-/Mittelspannungsnetz des Netzbetreibers ein. Als Übergabestelle für die elektrische Energie und als Eigentumsgränze gelten .....
- (3) Die Einspeisung erfolgt in Form von Drehstrom mit einer Spannung von etwa \_\_\_\_\_ kV und einer Frequenz von etwa \_\_\_\_\_ Hertz.

**§ 3**  
**Mess- und Zähleinrichtungen**

- (1) Die Messung und Zählung der in das Netz des Netzbetreibers eingespeisten Strommengen erfolgt gemäß §§ 5, 12 und 13 EEG. Messpunkt ist .....
- (2) Die Messeinrichtungen werden vom Anlagenbetreiber gestellt, eingebaut und unterhalten und müssen den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

**§ 4**  
**Vergütung**

- (1) Der Netzbetreiber vergütet dem Anlagenbetreiber für die von ihm in das Netz des Netzbetreibers eingespeiste Energie das Mindestentgelt nach dem EEG in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Netzbetreiber zahlt dem Anlagenbetreiber die in Absatz 1 genannte Vergütung zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, falls der Anlagenbetreiber als Unternehmen umsatzsteuerpflichtig ist. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet dem Netzbetreiber anzuzeigen, falls er nicht mehr umsatzsteuerpflichtig ist.

**§ 5**  
**Abrechnung**

- (1) Der Anlagenbetreiber erfasst die Zählerstände der Messeinrichtung. Abrechnungsperiode der Einspeisevergütung ist jeweils ein Kalendermonat. Die erste Abrechnungsperiode besteht hiervon abweichend für den Monat der Inbetriebnahme und den Folgemonat.
- (2) Der Netzbetreiber zahlt die Vergütung innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das folgende Konto des Anlagenbetreibers:

Kreditinstitut:

BLZ:

Kto-Nr.:

**§ 6**  
**Vertragsdauer**

- (1) Der Vertrag tritt mit der beidseitiger Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme. Vertragsende ist also der 31.12.20... .
- (2) Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

**§ 7**  
**Rechtsnachfolge**

Der Anlagenbetreiber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Dies gilt auch für einzelne Windenergieanlagen, sofern sichergestellt ist, dass bezüglich der einzelnen Windenergieanlage die Regelungen dieses Vertrages eingehalten werden, insbesondere die §§ 3 bis 5 des Vertrages.

**§ 8**  
**Haftung**

- (1) Für Schäden, die der Netzbetreiber durch Unterbrechung der Einspeisung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Einspeisung erleidet, gilt § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEitV) mit der Maßgabe, dass „Kunde“ bzw. „Tarifkunde“ der „Netzbetreiber“ und „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ der „Anlagenbetreiber“ ist.
- (2) Schadensersatzansprüche nach Absatz 1 verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der Netzbetreiber von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Anlagenbetreiber Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

**§ 9**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Im Falle einer unwirksamen Regelung sind die Vertragsparteien verpflichtet, an deren Stelle eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die üblicherweise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
- (3) Soweit in diesem Vertrag keine spezielle Regelung getroffen wurde, gelten zunächst die Regelungen des EEG und nachrangig die Regelungen des BGB.

....., den .....

....., den .....

.....  
Anlagenbetreiber

.....  
Netzbetreiber